Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 6376.) Privilegium, betreffend die Ausgabe auf den Inhaber lautender vier einhalb prozentiger Obligationen II. Emission der Stadt Frankfurt a. d. O. zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 1. Juli 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Frankfurt a. d. O. darauf angetragen haben, Behufs des Baues einer Kirche, mehrerer Schulhäuser und zu anderen nothwendigen Anlagen ihnen die Aufnahme eines Darlehns von 200,000 Thalern, geschrieben zweihundert Tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons und Talons versehener Obligationen II. Emission zu gestatten, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium, unter Vorbehalt der Rechte Dritter und ohne dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen, Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

1) Es werden ausgegeben 1625 Obligationen zu 100 Thalern, 500 Obligationen zu 50 Thalern und 500 Obligationen zu 25 Thalern, zum Gesammt-Nominalwerth von überhaupt 200,000 Thalern. Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern nach dem angehängten Schema ausgestellt und jeder derselben ein Abdruck des Allerhöchsten Privilegii beigefügt.

2) Die Obligationen werden mit vier und einhalb vom Hundert jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 1. April und am 1. Oktober von der städtischen Gemeindekasse zu Frankfurt a. d. O. gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons bezahlt.

3) Zur Tilgung der Schuld wird bis zum Jahre 1882. jährlich, das erste Mal in dem auf die Ausfertigung der Obligationen folgenden Jahre,

Ausgegeben zu Berlin den 20. Juli 1866.

Jahre, einhalb Prozent, vom Jahre 1882. einschließlich an dagegen Ein und einhalb Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen, sowie außerdem vom Beginn der Tilgung ab der ersparte Zinsbetrag der ausgeloosten Obligationen verwendet, so daß in spätestens 41 Jahren die sämmtlichen Obligationen eingelöst sein sollen.

Der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Frankfurt a. d. O. zu verstärken, und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

4) Die Nummern der zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstermine öffentlich bekannt gemacht, und zwar durch das Patriotische Wochenblatt zu Frankfurt a. d. O., durch das Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. d. O. und durch den Preußischen Staatsanzeiger. Geht eines dieser Blätter ein, so bestimmt der Magistrat unter Genehmigung der Regierung zu Frankfurt a. d. O., welches andere Blatt an seine Stelle tritt, ebenso, wenn ein substituirtes Blatt eingehen sollte.

5) Die Verloosung geschieht im Monat September jeden Jahres nach einer vierzehn Tage vorher in den sub 4. bezeichneten Blättern zu erlassenden Bekanntmachung durch den Magistrat. Ueber die Verloosung ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen.

6) Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt vom 1. April des auf die Ausloosung folgenden Jahres ab nach dem Nominalwerthe durch die städtische Gemeindekasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf.

Mit den letzteren sind zugleich die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

7) Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in den nach der Bestimmung unter Nr. 4. jährlich zu erlassenden Bekanntmachungen wieder in Erinnerung zu bringen.

8) Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben sind, ohne daß auch inzwischen die betreffenden Obligationen als verloren oder vernichtet gemäß Nr. 11. aufgeboten worden wären, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Frankfurt a. d. O.

9) Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre die Zinskupons und Talons nach dem angehängten Schema beigegeben.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons durch die Gemeindekasse. Auch werden die fäl-

fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die städtischen Kassen in Zahlung angenommen. Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung in den sub 4. bezeichneten Blättern durch die Gemeindekasse zu Frankfurt a. d. O. gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung vor dem in der Bekanntmachung bestimmten Termine geschehen ist, und es wird, daß dies geschehen, auf der Obligation vermerkt.

10) Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Frankfurt a. d. O. mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften.

11) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen, beziehentlich Kupons, finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Kupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrat gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen des Magistrats findet der Rekurs an die Regierung zu Frankfurt a. d. O. statt;

b) das im §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Kreisgerichte zu Frankfurt a. d. O.;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgeloosten Obligationen veröffentlicht worden;

d) an die Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der fünfte treten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Reichenberg, den 1. Juli 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Schema für die Obligationen.

(Stadtwappen.)

Obligation

II. Emission

der Stadt Frankfurt a. d. O.

über ..... Thaler.

Serie { I. II. III. } № ....

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ....
Gesetz-Sammlung 18.. Seite...

Wir Magistrat der Stadt Frankfurt a. d. O. urkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von ..... Thalern Kurant, deren Empfang wir bescheinigen, als einen Theil der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom .... aufgenommenen Anleihe von 200,000 Thalern von der Stadt Frankfurt a. d. O. zu fordern hat.

Die auf vier einhalb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. April und am 1. Oktober jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Ausloosung mit jährlich einem halben Prozent bis zum Jahre 1882., von diesem Jahre einschließlich an aber mit jährlich mindestens Einem und einem halben Prozent des Gesammt-Anleihebetrages, wozu vom Beginn der Tilgung ab die von den ausgeloosten Obligationen gesparten Zinsen hinzutreten, binnen längstens 41 Jahren amortisirt werden, wogegen eine Kündigung von Seiten der Gläubiger nicht zulässig ist.

Die näheren Bedingungen sind in dem nachstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegium vom .... enthalten.

Frankfurt a. d. O., den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Unterschrift des Dirigenten.)
Amtstitel.

(Unterschrift noch eines Magistratsmitgliedes.)
Amtstitel.

(Der Gemeinde-Einnehmer.)
Unterschrift.

Beigefügt sind die Kupons Serie I. Nr. 1. bis 10. nebst Talon. Die folgenden Serien Zinskupons werden gegen Einlieferung der Talons bei der Gemeindekasse verabreicht.

Schema

Schema für die Zinskupons.

Serie {I. II. III.}

Zins-Kupon

zur

Obligation II. Emission der Stadt Frankfurt a. d. O.

№ ..... über .... Thaler.

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Zinsscheines am ..ten .... 18.. an fälligen halbjährigen Zinsen aus der hiesigen Gemeindekasse

{Zwei Thaler sieben Silbergroschen sechs Pfennige,
Ein Thaler drei Silbergroschen neun Pfennige,
Sechszehn Silbergroschen eilf / zehn Pfennige.}

Frankfurt a. d. O., den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Dirigenten.) (Faksimile der Unterschrift noch eines Magistratsmitgliedes.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Betrag in vier Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit, nicht erhoben ist.

Schema für die Talons.

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe bei der Gemeindekasse zu Frankfurt a. d. O. zu der Obligation II. Emission der Stadt Frankfurt a. d. O. über ..... Thaler Serie ..... № ..... die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre vom .... bis ...., sofern nicht dagegen rechtzeitig bei dem unterzeichneten Magistrat Widerspruch eingeht.

Frankfurt a. d. O., den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

(Nr. 6377.) Nachtrag zum Privilegium vom 9. Mai 1848. wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender vierprozentiger Stadt-Obligationen Seitens der Stadt Breslau zum Betrage von 1,074,500 Thalern. Vom 6. Juli 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem von dem Magistrat zu Breslau im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung die Ergänzung resp. Abänderung des unterm 9. Mai 1848. (Gesetz-Samml. für 1848. S. 137.) ertheilten Privilegiums wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener vierprozentiger Stadt-Obligationen dahin beantragt worden ist, daß den von Johanni dieses Jahres ab auszugebenden Serien von Zinskupons jedesmal eine Anweisung — Talon — zum Empfange der nächstfolgenden Serie nach dem anliegenden Schema beigegeben werde, ertheilen Wir hierzu Unsere landesherrliche Genehmigung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Horitz, den 6. Juli 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Ta-

Talon
zur
Breslauer Stadt-Obligation
über Einhundert Thaler.

100 Thaler.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die .....te Serie Zinskupons für die vier Jahre von Johannis .... bis Johannis .... Wird hiergegen rechtzeitig bei uns Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Besitzer der gedachten Obligation gegen besondere Quittung.

100 Thaler.

Breslau, den ..ten .... 18..

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Eingetragen Pag. .....

(Nr. 6378.) Nachtrag zum Privilegium vom 28. März 1855. wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 1,200,000 Thalern. Vom 6. Juli 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem von dem Magistrat zu Breslau im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung die Ergänzung resp. Abänderung des unterm 28. März 1855. (Gesetz-Samml. für 1855. S. 253.) ertheilten Privilegiums wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener vier und einhalbprozentiger Stadt-Obligationen dahin beantragt worden ist, daß den von Johanni dieses Jahres ab auszugebenden Serien von Zinskupons jedesmal eine Anweisung — Talon — zum Empfange der nächstfolgenden Serie nach dem anliegenden Schema beigegeben werde, ertheilen Wir hierzu Unsere landesherrliche Genehmigung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Horitz, den 6. Juli 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Ta-

Talon

zur

Breslauer Stadt=Obligation

über Einhundert Thaler.

100 Thaler.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die .....te Serie Zinskupons für die vier Jahre von Johannis .... bis Johannis .... Wird hiergegen rechtzeitig bei uns Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Besitzer der gedachten Obligation gegen besondere Quittung.

Breslau, den ..ten .... 18..

(L. S.) Der Magistrat hiesiger Haupt= und Residenzstadt.

Eingetragen Pag. .....

100 Thaler.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).